

---

# Stadt Gerlingen

## -Ortsrecht-

---

### Vereinsförderungsrichtlinien

#### der Stadt Gerlingen

---

**Beschluss des Gemeinderats** vom 04.07.2001

**in Kraft getreten** am 01.01.2002

---

<b>Änderungs- Beschluss vom</b>	<b>§§, Absatz</b>	<b>öffentliche Bekanntm. v.</b>	<b>in Kraft getreten am</b>
17.05.2017 FVA	§ 11 Nr. 1 d) § 11 Nr. 2 entfällt		

---

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
	Vereinsförderungsrichtlinien	
<b>GERLINGEN</b>		Blatt : 1

### § 1 Allgemeines

Zur Förderung der in Gerlingen ansässigen Vereine und Gruppen (nachstehend kurz Vereine genannt), insbesondere zur Unterstützung der Jugendarbeit, werden im Rahmen der nachstehenden Richtlinien finanzielle Beiträge geleistet, sofern im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch der Vereine wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

### § 2 Antrags- und Abrechnungsverfahren

- (1) Bei der Verteilung der Mittel wird unterschieden zwischen:
  1. gesang- und musikpflegenden Vereinen (Kulturförderung),
  2. sporttreibenden Vereinen,
  3. Vereinen, die gemeinnützigen bzw. wohltätigen Zwecken dienen,
  4. Vereinen im Dienst der Volksbildung und Heimatpflege,
  5. sonstigen, insbesondere auch der Geselligkeit dienenden Vereinen.
  
- (2) Nach näherer Bestimmung dieser Richtlinien werden gewährt:
  1. Jahresbeiträge
    - a) Sockelbetrag,
    - b) zusätzlicher Beitrag für jugendliche Mitglieder,
  2. Investitionsbeiträge,
  3. Bereitstellung von städtischen Einrichtungen,
  4. Unterhaltungszuschüsse,
  5. Sonderbeiträge.
  
- (3) Zur erstmaligen Gewährung eines Vereinsförderungsbeitrages sowie für Sonder- und Investitionsbeiträge ist ein Antrag erforderlich. Zuschussfähig sind nur Vereine, die mindestens 3 Jahre bestehen und beständige Vereinsarbeit leisten. Bei bestehenden Vereinen ist das Hauptamt berechtigt, das Andauern der Förderungswürdigkeit nachzuprüfen und die dazu erforderlichen Unterlagen anzufordern. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient eine jährliche Meldung der Vereine (auf Anforderung auch eine namentliche Aufstellung) nach dem Stand 01. Januar des laufenden Jahres über die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen bis 18 Jahren und die weiteren aktiven Mitglieder. Diese Aufstellung ist jeweils bis zum 30. April des Jahres dem Hauptamt vorzulegen. Der zusätzlich zum Sockelbetrag gewährte Beitrag für jugendliche Mitglieder ist ausschließlich für die Jugendarbeit in den Vereinen bestimmt (zweckgebunden).  
Anträge auf Änderung der Zuwendungen sind jeweils bis spätestens 30. September des Vorjahres beim Hauptamt einzureichen.
  
- (4) Über die Festsetzung neuer Beträge, sowie die Gewährung von Investitions- und Sonderbeiträgen entscheidet jeweils der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der auch die unter §§ 3 bis 6 festgelegten Beträge ändern kann, sofern nicht Bestimmungen der Hauptsatzung dem entgegenstehen.
  
- (5) Die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien, die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge sowie die Prüfung der einzureichenden Nachweise obliegt dem Hauptamt im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
<b>GERLINGEN</b>	Vereinsförderungsrichtlinien	Blatt : 2

§ 3 Vereine mit besonderen Zielsetzungen im sozialen, volksbildenden und heimatpflegerischen Bereich sowie kirchliche Vereinigungen

1. Folgende Vereine, die gemeinnützigen bzw. wohltätigen Zwecken dienen, erhalten Jahresbeiträge wie folgt:

Arbeiterwohlfahrt	1.025,00 €
zusätzlich für die Altenfeier	770,00 €
Bund der Vertriebenen	80,00 €
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	410,00 €
Obst-, Wein- und Gartenbauverein	155,00 €
DRK, Ortsverein Gerlingen einschließlich Jugendrotkreuz	1.025,00 €
Landsmannschaft der Deutschen aus Ungarn	260,00 €
Schwäbischer Albverein	130,00 €
Touristenverein "Die Naturfreunde"	130,00 €
Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderter und Sozialrentner	130,00 €

2. Nachstehende Vereine, an deren Wirken ein besonderes öffentliches Interesse besteht, erhalten nach Art und Umfang ihrer Leistungen und Angebote jährliche Förderbeiträge, deren gegenwärtige Höhe nachrichtlich angegeben ist:

Jugendhausträgerverein	14.316,17 €
Jugendmusikschule	195.569,14 €
Stadtjugendring	2.560,00 €
Verein für Heimatpflege	1.025,00 €
Volkshochschule	75 % der Personalkosten 126.033,45 €

3. Kirchliche Vereinigungen erhalten jährliche Beiträge wie folgt:

Christlicher Verein junger Menschen	155,00 €
Evangelischer Kirchenchor	105,00 €
Jugendbläserchor Petruskirchengemeinde	105,00 €
Kolpingsfamilie Gerlingen	155,00 €
Posaunenchor der Petruskirchengemeinde	155,00 €
Posaunenchor der Lukaskirchengemeinde	105,00 €
Katholischer Kirchenchor	105,00 €

§ 4 Jahresbeitrag der gesang- und musiktreibenden Vereine

Gesang- und musiktreibende Vereine erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag der Stadt. Dieser beträgt:

- a) 256,00 € als Sockelbetrag zuzüglich 5,20 € für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre,  
b) außerdem für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren 12,80 €.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b> Vereinsförderungsrichtlinien	
<b>GERLINGEN</b>		Blatt : 3

#### § 5 Jahresbeitrag der Sportvereine

Sporttreibende Vereine sowie die Vereine "Contacter Karnevalsverein" und "Froher Faschingsclub" erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag der Stadt.

Dieser beträgt:

- a) 154,00 € als Sockelbetrag zuzüglich 2,00 € für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre,
- b) zusätzlich für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren 6,00 €.

#### § 6 Förderung der übrigen Vereine

- (1) Die übrigen Vereine erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag der Stadt. Dieser beträgt:
  - a) 2,10 € für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre als Sockelbetrag,
  - b) außerdem für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren 4,10 €, mindestens jedoch 52,00 €.
- (2) Sofern eine solche Berechnung nicht möglich oder im Ergebnis unbillig ist, setzt der Finanz- und Verwaltungsausschuss einen bestimmten Jahresbeitrag fest.

#### § 7 Investitionsbeiträge

Auf Antrag können Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel Zuschüsse zur Durchführung von Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und Beschaffung von bedeutenden langlebenden Gegenständen, deren Einzelwert mindestens 512,00 € beträgt, erhalten.

Der Zuschuss muss vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor der Bestellung beantragt und von der Stadt bewilligt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn oder eine Bestellung ist nur dann möglich, wenn die Stadt vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

Der Zuschuss beträgt bei baulichen Investitionen höchstens 10 % der anrechenbaren Baukosten, bei sonstigen Anschaffungen höchstens 33 1/3 %.

#### § 8 Bereitstellung von städtischen Einrichtungen usw.

Die verfügbaren städtischen Sportanlagen und Einrichtungen (Freianlagen, Turn- und Sporthallen, Übungsräume, Flutlichtanlagen usw.) werden mit Ausnahme der Schwimmhalle den Vereinen für den Übungs- und laufenden Sportbetrieb grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese sowie evtl. weitere Sachleistungen, auch für vereinseigene Plätze und Anlagen, sind im Haushaltsplan darzustellen.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
<b>GERLINGEN</b>	Vereinsförderungsrichtlinien	Blatt : 4

### § 9 Zuschüsse für die Nutzung auswärtiger/nichtstädtischer Trainingsstätten

Müssen Vereine wegen Auslastung städtischer Trainingsmöglichkeiten auswärtige Trainingsstätten nutzen, wird auf Antrag ein Zuschuss von einem Drittel der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch 500,00 € pro Jahr gewährt.

### § 10 Unterhaltungszuschüsse

Für die laufende Unterhaltung vereinseigener Plätze und Einrichtungen werden jährlich folgende Beiträge geleistet:

a) je Rasenspielfeld	1.025,00 €
je Hartplatz	515,00 €
je Tennisplatz im Freien	360,00 €
je Tennisplatz in der Halle	260,00 €
je Duscheinheit (Brause)	105,00 €
je Kleinspielfeld	515,00 €
je Ballwandplatz (für Tennis)	260,00 €
Übungsgelände des Vereins der Hundefreunde	770,00 €
Züchtereinrichtungen des Kleintierzüchtervereins	770,00 €

### § 11 Sonderbeiträge

Auf Antrag können den Vereinen nachstehende Sonderbeiträge gewährt werden:

#### 1. Zuschüsse zum Aufwand für musikalische Leiter

Soweit es im städtischen Interesse liegt, können musikalische Vereinigungen Zuschüsse zu den Aufwendungen für musikalische Leiter erhalten. Diese werden im Einzelfall auf Antrag festgelegt.

- Der "Musikverein Stadtkapelle Gerlingen" erhält als jährlichen Zuschuss zum Aufwand für den Ausbilder 1.025,00 €.
- Die "Chorvereinigung Gerlingen" erhält als jährlichen Zuschuss zum Aufwand für den Chorleiter 515,00 €.
- Der "Männergesangverein Gerlingen" erhält als jährlichen Zuschuss zum Aufwand für Chorleiter 515,00 €.
- Der „Kammerchor Cantabile“ erhält als jährlichen Zuschuss zum Aufwand für den Chorleiter 515,00 €.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b> Vereinsförderungsrichtlinien	
<b>GERLINGEN</b>		Blatt : 5

### 3. Fahrtkostenzuschüsse

Für die Teilnahme an Kritik- und Wertungssingen sowie Wertungsspielen außerhalb des Landkreises Ludwigsburg und der Stadt Stuttgart wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 60 % der Fahrtkosten, höchstens jedoch 260,00 € im Kalenderjahr gewährt. Als Nachweis der notwendigen Fahrtkosten sind in der Regel mindestens zwei Angebote von Omnibusunternehmen mit dem Antrag vorzulegen. Bei Bahnfahrten gelten die Kosten der 2. Klasse bei Inanspruchnahme aller möglichen Gruppenvergünstigungen als zuschussfähig. Für die Teilnahme an Meisterschaften, die über württembergische hinausgehen, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

### 4. Gerätebeschaffung

Für die Anschaffung von vereinseigenen teuren und langlebigen Sportgeräten (nicht Sportlerausrüstungen und Sportbekleidung) wird ein Beitrag von höchstens einem Drittel der Anschaffungskosten nach Abzug der Zuschüsse von Dritten gewährt. Der Antrag muss vor Anschaffung der Sportgeräte und vor Beginn eines Rechnungsjahres gestellt und vom Gemeinderat bzw. Finanz- und Verwaltungsausschuss genehmigt werden. Als teuer gelten Sportgeräte, deren Anschaffungspreis mindestens 515,00 € im Einzelfall beträgt. Als langlebig gelten Sportgeräte mit einer Lebensdauer von mindestens 3 Jahren. Die bezuschussten Sportgeräte sind, soweit zeitlich und räumlich möglich, auch dem Schulsport zur Benutzung zu überlassen.

### § 12 Sonderregelung

Sportvereine, die Abteilungen mit eigener Organisationsstruktur betreiben, können die Höchstbeträge gemäß § 11 Ziffer 3 für jede Abteilung in Anspruch nehmen.

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Vereinsförderrichtlinien wurde vom Gemeinderat der Stadt Gerlingen am 04. Juli 2001 beschlossen. Sie treten am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 treten die Vereinsförderrichtlinien vom 01. Januar 1982 außer Kraft.